

Artikel / Paragrafen	Vorschlag / Empfehlung	Erläuterung zum Vorschlag	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
Artikel 1 Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen			
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen			
§ 1 Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Zu 2. Neue Formulierung: „Ziel dieses Gesetzes ist, 1. 2. Bedingungen und Strukturen zu schaffen, um Rassismus, Diskriminierung, Antisemitismus und Ausgrenzung zu bekämpfen,“ • Satz 3 bitte ergänzen: „....eine Kultur der Anerkennung, des gleichberechtigten Miteinanders und des gegenseitigen Respekts auf der Basis...“ • Satz 9 neu einfügen - mit folgender Formulierung: „Ziel dieses Gesetzes ist, ... 9. „die Überwindung der bestehenden Zweiteilung der Gesellschaft in Menschen mit und Menschen ohne Migrationshintergrund und damit ein Leben in Vielfalt in NRW zu erreichen“ 	<p>Zu 2: Der Begriff „Fremdenfeindlichkeit“ sollte ersetzt werden durch „Diskriminierung“; der Begriff „Antisemitismus“ sollte ergänzend eingefügt werden, weil ein innerlicher Zusammenhang besteht. <i>Gezielte</i> Ausgrenzung wurde ersetzt durch Ausgrenzung</p> <p>Zu 3: Die Aufzählung wurde ergänzt um „gegenseitiger Respekt“</p> <p>Zu 9: Begründung: dies wäre eine echte Vision und ein eindeutiges Signal an die Gesamtgesellschaft.</p>	
§ 2 Grundsätze	<p>Zu 1. neue Formulierung: „.....Toleranz, Respekt, Zivilcourage und Veränderungsbereitschaft“</p> <p>Zu 2 neue Formulierung: „Integrationspolitik soll der Vielfalt der verschiedenen Lebenssituationen von</p>	<p>Zu 1: Es fehlt in dieser Auflistung das Element von Zivilcourage</p> <p>Zu 2: In Artikel 13 des Europäischen Gemeinschaftsvertrages ist</p>	

	<p><i>Menschen Rechnung tragen. Dabei...“</i></p> <p><i>Satz 8 neu einfügen - mit folgender Formulierung: „Es wird angestrebt, förderungsbedürftige Menschen mit Migrationshintergrund besonders in den Fokus künftiger Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zu nehmen.“</i></p>	<p>beschrieben, was „Vielfalt“ ausmacht. Demzufolge müssen Dienste und Einrichtungen allgemeine und zielgruppenspezifische Angebote und Dienstleistungen vorhalten, unabhängig von Geschlecht, Alter, Ethnie/Nationalität, Religion/Konfession, Behinderung und finanziellem Status.</p> <p>Erläuterung zu (8): Förderungsbedürftige Menschen mit Migrationshintergrund haben es von ihren individuellen Ausgangsbedingungen her zumeist sehr schwer und werden gesellschaftlich als Risikoträger gesehen, statt als gleichwertig respektiert zu werden.</p>	
§ 3 Verwirklichung der Ziele	<p><i>Zu 1 neue Formulierung: „Alle Akteure aus Bürgergesellschaft, Staat und Wirtschaft sollen nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung“</i></p> <p><i>Zu 3. der letzte Halbsatz („... und deren aufenthaltsrechtlichen Status.“) sollte wegfallen</i></p>	<p>Zu 1: Unklar ist, wer ist mit „jeder“ gemeint ist?</p> <p>Zu 3: Art und Umfang der Unterstützung sollten sich vorrangig am Bedarf der Menschen ausrichten.</p>	Wir begrüßen ausdrücklich die auf Seite 34 der Begründung zum Gesetz formulierte Öffnung des Personenkreises auf Geduldete und Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsstatus.
§ 4 Begriffsbestimmungen	<p><i>Zu Absatz 2 schlagen wir eine neue Formulierung in folgendem Duktus vor: „Interkulturelle Kompetenz ist eine auf Kenntnissen über kulturell geprägte Regeln, Normen, Werthaltungen und Symbole beruhende Form der fachlichen und sozialen Kompetenz. Der Erwerb von und die Weiterbildung in interkultureller Kompetenz sind für alle Beschäftigten durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sicherzustellen.</i></p>	<p>Begründung zu 2: Es geht nicht ausschließlich um berufliche Situationen, sondern auch um das Agieren in gesellschaftlichen / politischen Strukturen. Es fehlt eine Begriffsbestimmung von interkultureller Öffnung und Inklusion sowie entsprechende Abgrenzungen.</p>	

	Die interkulturelle Kompetenz soll bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Rahmen von Einstellungen und Aufstiegen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst grundsätzlich berücksichtigt werden. (Formulierung entnommen aus Integrationsgesetz Berlin)		
Teil 2 Aufgaben des Landes			
§ 5 Gleichberechtigte Teilhabe in Gremien	<i>Die Formulierungen in §5 müssen erläutert werden. Der Begriff „Gremien des Landes“ sollte beschrieben werden; ebenso die Begriffe „Bezug“ und „Belange“.</i>	Die Menschen mit Migrationshintergrund sollten entsprechend ihres Anteils an der Bevölkerung in allen Landesgremien vertreten sein. In einer Einwanderungsgesellschaft sollte diese Sichtweise grundsätzlich mitgedacht werden (Inklusion), da sich das Gesetz ja auch an die Mehrheitsgesellschaft wendet.	
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung			
§ 7 Kommunale Integrationszentren	<i>Zu Abs. 1, Satz 2 neue Formulierung: ... bezogenen Aktivitäten der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger koordiniert werden, mit der Maßgabe, alle Akteure unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Merkmale und Aufgaben zu beteiligen und mit ihnen auf gleichberechtigter Ebene zu kooperieren.</i> <i>Abs. 2, Satz 1 sollte wie folgt ergänzt werden: „Die [KIZ] regen unter Berücksichtigung der Bedarfe und der vorhandenen Strukturen in Abstimmung mit den anderen Akteuren vor Ort die Schaffung von Angeboten an</i>	Zu Abs 1: Mit der Koordinationsaufgabe der KIZ einhergehen soll die Verpflichtung, das Subsidiaritätsprinzip zu beachten und eine Kooperation auf Augenhöhe zu gewährleisten. Zu Abs. 2: Um das Vorhandene einzubeziehen, Kompetenzen z.B. der FW zu nutzen	

		und Doppelungen zu vermeiden sollte generell die Verpflichtung zur Abstimmung bestehen	
§ 8 Integration durch Arbeit/Beruf	<p><i>Zu § 8 - Neue Formulierung der Überschrift</i> Neu: „Integration durch Arbeit/Beruf als ein Teil der gesellschaftlich-sozialen Integration“</p> <p><i>Zu Abs. 2, 2. Satz bitte ergänzen: Hierbei sind die Potentiale (...) wie Mehrsprachigkeit, Interkulturelle Kompetenz/ Sensibilität und berufliche Qualifikationen aus dem Herkunftsland, einzubeziehen.“</i></p>	<p>Zu § 8 - Überschrift: die neue Formulierung weist auf die Ganzheitlichkeit der Integrationsbemühungen hin.</p> <p>Zu Abs 2, 2: Der Hinweis auf die Potentiale beinhaltet mehr als die Mehrsprachigkeit: Die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse gehört u. E. in ein Integrationsgesetz. – speziell auch im Zusammenhang mit der Gesetzesvorlage für die Verfahren zur Anerkennung von Abschlüssen</p>	<p>Anregung: Das Land könnte ergänzend zum Gesetz in den eigenen Förderprogrammen Härtefallregelungen treffen, um im Einzelfall die formalen Anforderungen an die Qualifizierung von Fachkräften mit Migrationshintergrund zu reduzieren.</p>
§ 9 Integrationsmaßnahmen freier Träger	<p><i>Zu Satz 1:</i> „Das Land unterstützt Angebote ...“ Bitte das Wort „unterstützt“ ersetzen durch das Wort „fördert“</p>	<p>Dies sollte an die §§ 7 (KIZ) und 10 (Vertretung auf Landesebene) angeglichen werden, wo es auch „fördert“ heißt, um nicht unterschiedliche Prioritäten zu setzen. Es geht neben der politischen Unterstützung vor allem um eine finanzielle Förderung.</p>	<p>Wir begrüßen ausdrücklich die Begründung und Erläuterungen zu § 9 im Hinblick auf die FW und das Rahmenkonzept für die Integrationsagenturen auf den Seiten 44/45. Wir bieten ausdrücklich unsere Bereitschaft an, „bei dem weiteren Ausbau der IA im ländlichen Raum“ sowie bei der weiteren Steuerung und Entwicklung aktiv (weiter) mitzuwirken.</p>

§ 10 Vertretung auf Landesebene			
Teil 3 Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen			
§ 11 Personenkreis			
§ 12 Aufgaben und Ziele			
§ 13 Zuständigkeiten und Unterrichtsrecht			
§ 14 Integrationspauschalen			
Teil 4 Schlussvorschriften			
§ 16 Landesintegrationsbericht und Statistik			
§ 17 Inkrafttreten, Berichtspflicht			
Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes NRW			
§ 2 Absatz 5 Nr. 5 (neu)			
Artikel 3 Änderung des Schiedsamtgesetzes			
§ 3 Absatz 2 Satz 2 (neu)			
§ 51			
Artikel 4 Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	<p>Es wird darauf hingewiesen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dass die Lebensbedingungen von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte durchschnittlich schlechter sind, als die von Kindern ohne Zuwanderungsgeschichte. Dies betrifft die Wohnqualität, die Gesundheit, die Bildung, die Freizeitmöglichkeiten. Grund ist in erster Linie die niedrigere Einkommensstruktur bei Familien mit Zuwanderungsgeschichte. Ein Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von 	<p>Die vorgesehenen Änderungen im Ersten Ausführungsgesetz zum SGB VIII, im Schulgesetz und im Kinder- und Jugendförderungsgesetz sind sinnvoll und notwendig. Allerdings ist die Wirkung dieser zusätzlichen Regelungen voraussichtlich relativ gering. Wesentliche Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte werden</p>	

	<p>Migrantinnen und Migranten sollte die Realität der sozioökonomischen Rahmenbedingungen aktiv aufgreifen und hieraus Verbesserungen ableiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dass Kinder mit Zuwanderungsgeschichte nach wie vor erst später und auch insgesamt seltener Kindertageseinrichtungen besuchen, als Kinder ohne Zuwanderungsgeschichte und dass dies eine Form der Bildungsbenachteiligung ist. - Dass es noch immer Kindertageseinrichtungen gibt, die weniger Kinder mit Zuwanderungsgeschichte aufnehmen, als dies dem Bevölkerungsanteil im Stadtteil entspricht (Aufnahmequoten). - Dass die Förderung der Muttersprache und von Mehrsprachigkeit allgemein in Kindertagesstätten und Schulen nur eine randständige Bedeutung haben und somit ein bedeutender Faktor für schulischen Erfolg nicht ausreichend berücksichtigt wird. - Dass Bildungseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte eigentlich eine bessere Ausstattung benötigen als andere Einrichtungen, um die notwendige Sprachförderung und die intensivere Zusammenarbeit mit Eltern finanzieren zu können. - Dass Eltern mit Zuwanderungsgeschichte in den Elterngremien im Bildungsbereich in der Regel erheblich seltener vertreten sind, als ihr Anteil an der Zielgruppe dies nahelegen würde und damit ihre Belange eher unterzugehen drohen. - Dass im öffentlichen Bildungs- und 	<p>hierdurch nicht verbessert.</p> <p>Insgesamt nimmt der vorliegende Gesetzentwurf die veränderte Realität der Einwanderung auf und sichert den Status Quo der integrationspolitischen Infrastruktur. Da eine weitergehende Integration von Migrantinnen und Migranten aber vor allem durch unzureichende Bildung und Ausbildung sowie geringe Einkommen verhindert wird, wird das Gesetz voraussichtlich wenig dazu beitragen, dass junge Menschen mit Zuwanderungshintergrund sich erfolgreicher in die Gesellschaft einfügen und sie bereichern.</p>	
--	--	--	--

	<p>Erziehungssystem nach wie vor nur sehr wenige Fachkräfte mit Zuwanderungsgeschichte beschäftigt sind und aus diesem Grund die gezielte Unterstützung der jungen Menschen und ihrer Familien teilweise besonders schwierig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dass in den Einrichtungen und Diensten der Kinder und Jugendhilfe, wie auch im Schulsystem in der Regel keine Sprach- und Kulturmittler beschäftigt sind und deshalb viele Beratungs- und Unterstützungsangebote nicht angemessen vermittelt und genutzt werden können. - Dass es nach wie vor viele Bereiche im Bildungs- und Erziehungswesen gibt, an denen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte kaum teilhaben: frühe Hilfen und frühkindliche Förderung in der Familienbildung, Jugendverbände und Jugendgruppen, Freizeiten und Fahrten für junge Menschen und Familien. - Dass insgesamt besonders junge Flüchtlinge, und wiederum insbesondere die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, rechtlich und im Alltag deutlich benachteiligt sind. Hier trifft die Kritik der Wohlfahrtspflege besonders zu. 		
§ 5 Absatz 1 Nr. 8 (neu)			
§ 5 Absatz 2			
§ 12 Absatz 1 Nr. 8 (neu)			
§ 12 Absatz 2			
Artikel 5 Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes			
§ 10 Absatz 1 Nr.10 (neu)			

Artikel 6 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen			
§ 2 Absatz 1 Satz 2			
§ 22 Absatz 1 Satz 2 (neu)			
Artikel 7 Änderung des Kurortgesetzes			
§ 3 Ziffer 13			
§ 30 Absatz 3 Satz 1			
Artikel 8 Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen			
§ 3 Absatz 1 Satz 2 (neu)			
Artikel 9 Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes			
§ 17 Absatz 3			
Artikel 10 Änderung des Landesaltenpflegegesetzes			
§ 2 Absatz 2 (neu)			
§ 8 Absatz 2			
Artikel 11 Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und			

Gesundheits- und Krankenpflege			
§ 1 Absatz 3			
§ 8 Satz 2			
Artikel 12 Änderung des Landeshebammengesetzes			
§ 1 Absatz 1 Satz 1			
§ 5 Satz 2			
Artikel 13 Inkrafttreten			